

**Aus der Arbeit des Gemeinderats
- öffentliche Sitzung vom 29.01.2018**

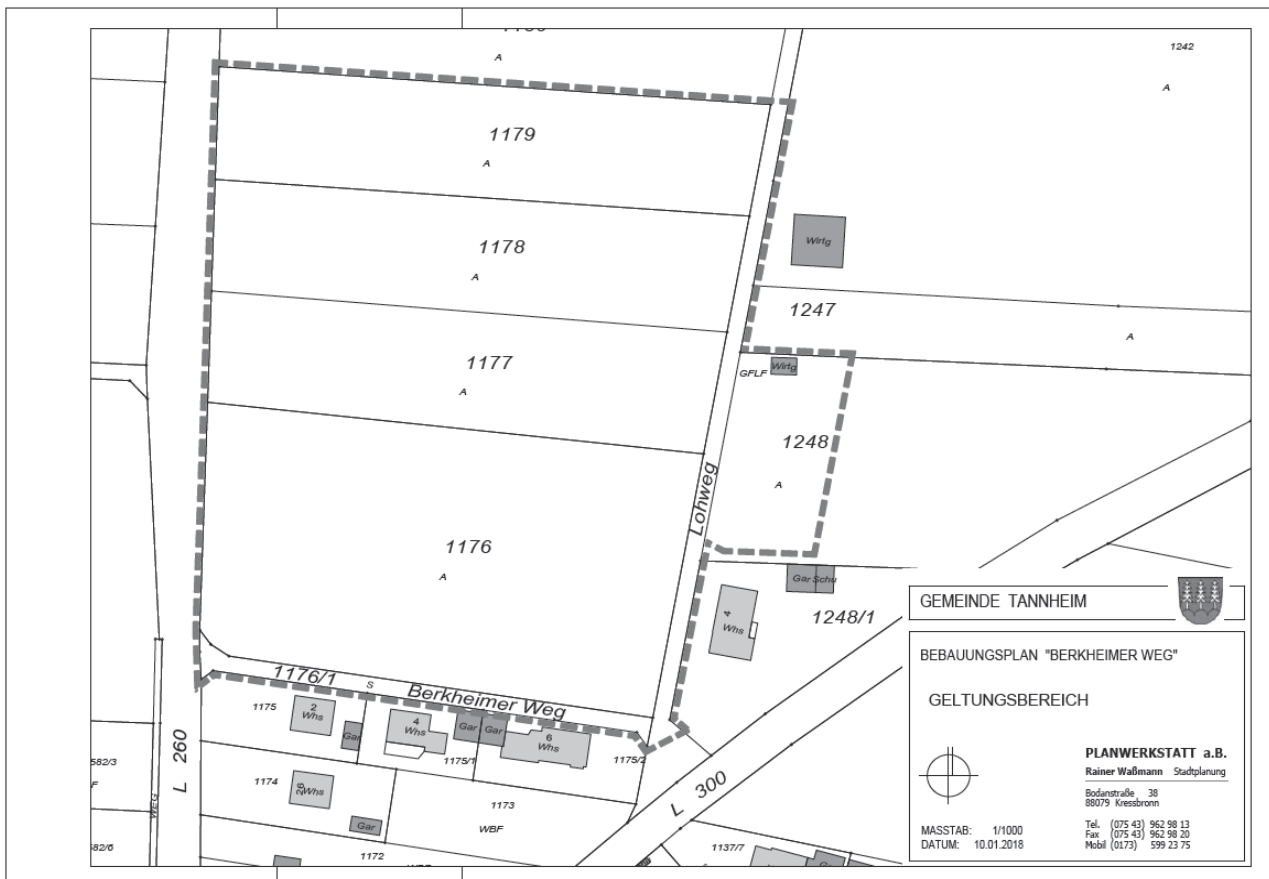
- 1. Weitere bauliche Entwicklung in der Gemeinde Tannheim auf der Grundlage des § 13 b Baugesetzbuch**
 - Baugebiet „Berkheimer Weg“
 - Sachstandsbericht
 - Vergabe von Leistungen der Bauleitplanung
 - Weitere Vorgehensweise

Im Sommer 2017 wurden die letzten beiden Bauplätze im Baugebiet „Mooshauser Weg II“ verkauft. Aktuell kann die Gemeinde Tannheim keine Bauplätze mehr anbieten.

Nach dem Flächennutzungsplan (FNP) sind nur sehr wenige Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Auf der vorgesehenen nördlichen Erweiterung des Baugebiets „An der Ulmer Straße“ steht noch im Rahmen eines Normenkontrollantrags gegen den Bebauungsplan die Verhandlung und das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim aus. Bei der Suche und Prüfung nach weiteren Entwicklungsmöglichkeiten haben sich nun Gemeinderat und Verwaltung auf das Gebiet nördlich des Berkheimer Weges konzentriert.

Eine Entwicklung ist nur möglich, wenn Eigentümer zum Einbringen bzw. Verkauf von Bauland zu annehmbaren Bedingungen bereit sind. Nach jetzigem Stand soll das Planungsgebiet zu einer sinnvollen erschließungstechnischen Abgrenzung ca. 2 ha umfassen. Bei etwas über 1,1 ha Privatfläche (Grundstücke Flst.Nrn. 1176 und 1177) konnte bereits mit den Eigentümern ein zeitlich befristetes Ankaufsrecht für die Gemeinde notariell beurkundet werden. Dieser Bereich soll den ersten Bauabschnitt mit ca. 13-15 Bauplätzen für eine Erschließung in den Jahren 2019 oder 2020 bilden. Der nördlich angrenzende Bereich mit ca. 9 weiteren Bauplätzen könnte dann bei entsprechender Nachfrage in einigen Jahren erschlossen werden.

Noch zu klären ist, ob auch das Grundstück Flst.Nr. 1248 (4.105 m²) östlich des Lohweges in das Bebauungsplanverfahren mit aufgenommen wird. Es wird auf den angeschlossenen Lageplan verwiesen.



Der neue § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen angrenzend an bebaute Ortsteile bis zu einer Größe von 1 ha überbaubare Grundfläche für die Ausweisung ausschließlich von Wohnbauflächen im beschleunigten Verfahren. Diese Flächen können auch außerhalb von Wohnbauflächenausweisungen des FNP liegen. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich - es muss daher kein ökologischer Ausgleich erfolgen. In einer Modellrechnung ergibt sich bei üblicher Grundstücksnutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 Nettobauland in der Größenordnung von ca. 2,5 ha pro Baugebiet. Unter Berücksichtigung der Erschließungsflächen kann ein Bebauungsplan nach § 13 b ca. 3 ha umfassen. Die Ziele der Raumordnung und des Artenschutzes sind nach wie vor zu berücksichtigen. Bei der Erschließung des Baugebiets müssen auch der Berkheimer Weg (Grundstück Flst.Nr. 1176/1) und ein Teil des Lohweges (Grundstück Flst.Nr. 2504) mit ausgebaut und erschlossen werden. Entlang der beiden Straßen fehlt die Straßenbeleuchtung; eine übliche Straßenentwässerung ist noch nicht vorhanden. Hierbei ist die Gemeinde verpflichtet rechtlich abzuklären, ob in der Vergangenheit die Straßen bereits endgültig erstmalig hergestellt und entsprechend veranlagt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die Anlieger des Berkheimer Weges sowie des Lohweges bei den Erschließungskosten der Anbaustraße beteiligt. Dies war in der Vergangenheit z. B. im Sperberweg oder in der Bahnhofstraße auch so der Fall. Die rechtliche Situation lässt die Gemeinde von ihrem Fachanwalt prüfen. Anschließend wird die Verwaltung auf die Angrenzer zugehen.

Bei der Auswahl des **Planers für das Bebauungsplanverfahren** favorisierte der Gemeinderat in einer Klausurtagung Herrn Wassmann, Planwerkstatt am Bodensee. Herr Wassmann hatte maßgeblich bei der Erstellung des gemeindlichen Entwicklungskonzepts und beim Bebauungsplan Mooshauser Weg über die AGP Ingenieurgesellschaft mbH mitgewirkt.

Sodann erging einstimmig der Beschluss, auf der Grundlage des Angebots vom 10.01.2018 die Ingenieurleistungen für das Bebauungsplanverfahren nebst Prüfung des Artenschutzes und der Behördenbeteiligung an die Planwerkstatt am Bodensee, Kressbronn, zum Bruttlohonorar in Höhe von 16.000 € zu vergeben.

Bei der Auswahl des **Erschließungsplaners** hatte der Gemeinderat im Vorfeld beschlossen, dass drei geeignete Planungsbüros aus der Region hierzu einen vergleichbaren Honorarvorschlag unterbreiten. Bei der Prüfung und Abwägung der Angebote im Gemeinderat fiel mehrheitlich die Wahl auf das Ingenieurbüro Fassnacht Ingenieure GmbH, Bad Wurzach-Arnach.

Auch hier erging dann einstimmig der Beschluss, auf der Grundlage des Angebots vom 10.01.2018 die Ingenieurleistungen für die Verkehrsanlagen, Straßenbeleuchtung, Kanalisation, Wasserversorgung, Breitband jeweils bis zur Leistungsphase 3 Entwurfsplanung sowie die Vorab- und Entwurfsvermessung an die Fassnacht Ingenieure GmbH, Bad Wurzach-Arnach, zum vorläufigen Bruttlohonorar in Höhe von rd. 37.000 € zu vergeben.

Das Plangebiet liegt zwischen den Landesstraßen L 260 und L 300. Im ersten Teilabschnitt ist entlang der L 260 ein Abstand zum Fahrbahnrand von 15 m, im 2. Bauabschnitt von 20 m auch bei der L 300 einzuhalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen die Planer ein **Lärmgutachten** (schalltechnische Untersuchung Straßenverkehrslärm). Spätestens bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange dürfte dieses Gutachten behördlicherseits angefordert werden, wie es auch im Baugebiet Mooshauser Weg II der Fall war. Hierbei ist zu klären, ob ein Lärmschutzwall entlang der L 260 erforderlich ist oder ob private passive Vorsorgemaßnahmen (Lärmschutzverglasung) ausreichen.

Es lagen zwei Angebote über ein Lärmgutachten vor. Auch hier wurde einstimmig beschlossen, auf der Grundlage des Angebots vom 16.01.2018 die Ingenieurleistungen für die schalltechnische Untersuchung Straßenverkehrslärm an das Büro ACCON GmbH, Augsburg, zum vorläufigen Bruttlohonorar in Höhe von 2.618 € zu vergeben.

In der Sitzung wurde von den anwesenden Planern Wassmann, Heinrich und Fassnacht die ersten Planungsvarianten vorgestellt und mit den Ratsmitgliedern beraten. Dabei wurden bereits einige erste grundsätzliche Punkte für den Fortgang der Planung entschieden. Durch eine Vorabvermessung an den Kanälen wurde bereits abgeklärt, dass eine Entwässerung des Gebiets möglich ist. Ein quer durch das geplante Baugebiet verlaufender Regenwasserkanal (DN 500) mit einer Sohltiefe von ca. 1,9 m unter der Geländeoberfläche stellt dabei einen Zwangspunkt dar. Aus Kostengründen soll dieser Kanal möglichst erhalten bleiben. Zudem ist die Art der Versickerung des Regenwassers noch festzulegen (dezentral auf den Bauplätzen oder zentral in einer separaten Versickerungsmulde/Retentionsfläche im Eigentum und Unterhalt der Gemeinde).

Nach Vertiefung der Planung soll eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden des Landratsamtes Biberach erfolgen. Erst danach soll der offizielle Aufstellungsbeschluss mit Abgrenzung des Plangebiets gefasst werden.

Um Doppelstrukturen bei der Erschließung mit Breitband zu vermeiden, sollte zudem auch frühzeitig Kontakt mit den Versorgungsunternehmen NetComBW und der Telekom sowie bezüglich der Stromversorgung mit der Netze BW aufgenommen werden.

2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

- Beratung/Erlass

Nach eingehender Erläuterung durch Kämmerer Blanz hat der Gemeinderat einstimmig die Haushaltssatzung 2018 mit einem Gesamtvolumen von 5.625.000 €, davon 4.850.000 € im Verwaltungshaushalt und 775.000 € im Vermögenshaushalt, beschlossen. Eine Darlehensaufnahme oder Verpflichtungsermächtigungen sind in 2018 nicht erforderlich. Im Übrigen wurde noch eine nicht genehmigungspflichtige Kassenkreditermächtigung von 400.000 € vorsorglich in die Satzung eingestellt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird nun dem Landratsamt Biberach zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit vorgelegt. Sobald der Erlass des Landratsamts vorliegt, wird wie üblich umfassend über das Zahlenwerk im Amtsblatt berichtet.

3. Wirtschaftsplan des Sondervermögens Wasserversorgung Tannheim für das Wirtschaftsjahr 2018

- Beratung/Feststellung

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 hat ein Gesamtvolumen von 402.500 €, davon entfallen auf den Erfolgsplan 261.500 € und auf den Vermögensplan 141.000 €. Der Wirtschaftsplan 2018 sieht keine weitere Kreditermächtigung wie auch keine Verpflichtungsermächtigungen vor. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden im investiven Bereich lediglich 7.000 € (u.a. Rüttelplatte) bereitgestellt. Im Übrigen mussten Tilgungsverpflichtungen von 21.000 € eingestellt werden. Obwohl von einem Jahresverlust von 14.000 € ausgegangen wird, sollten in der Vermögensplanabrechnung erübrigte Mittel von 97.000 € in das Jahr 2019 übertragen werden. Der Wirtschaftsplan wurde vom Gemeinderat einstimmig festgestellt und wird nun dem Landratsamt Biberach ebenfalls zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit vorgelegt.

4. Jahresrechnung 2017

- Bildung von Haushaltsresten

- Genehmigung über-/außerplanmäßiger Ausgaben

Im Zuge der vorbereitenden Abschlussarbeiten für die Jahresrechnung 2017 waren Haushaltsausgabereste von in der Summe 900.000 € zu bilden, wobei die abschließende Sanierung der Ortsmitte mit 431.000 € neben dem Ansatz zum Grunderwerb von 330.000 € die weitaus größten Positionen ausmachten. Haushaltseinnahmereste waren lediglich 60.000 € für noch nicht eingegangene Zuschüsse im Rahmen der Sporthallensanierung zu bilden.

Im Haushaltsjahr 2017 konnte wieder auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden. Es ergaben sich deshalb zwangsläufig beim Vollzug des

Haushaltsplans 2017 verschiedentlich über-/außerplanmäßige Ausgaben, die im Verwaltungshaushalt mit einer Summe von 67.325 € sowie im Vermögenshaushalt in Höhe von nur 7.539 € angefallen sind. Bei den überplanmäßigen Ausgaben entfielen dabei hauptsächlich im Verwaltungshaushalt Mehrausgaben von rd. 20.000 € für Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung sowie die Erstattung von eingenommenen Zinsen bei der Gewerbesteueranlagung mit rd. 34.000 € und die Kostenerstattung von in auswärtigen Kindergärten betreute Tannheimer Kinder in Höhe von 4.000 €.

Im Vermögenshaushalt mussten bei der partiellen Erschließung des Baugebiets „Oberer Goldberg“ für den Einbau einer Birco-Rinne sowie Verlegung eines Stromkabels Mehrausgaben von rd. 4.400 € gezahlt werden.

Der Gemeinderat hat jeweils einstimmig die über-/außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt sowie der Bildung der Haushaltsreste zugestimmt.

5. Bauantrag/Bauvoranfragen

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verglasung der Terrasse, Arlacher Straße 20, wurde hergestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen zu den beiden Bauvoranfragen wurde ebenfalls hergestellt, jedoch mit Einschränkungen. So legte der Gemeinderat fest, dass dem geplanten Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Grüntenstraße 17, das Einvernehmen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erteilt werde, jedoch nicht für das beabsichtigte zweite Vollgeschoss.

Die Bauvoranfrage zum Neubau eines Betriebsgebäudes zur Produktion und Lagerung von Holzwolle, Haldenweg, Kronwinkel, wurde ebenfalls positiv beurteilt jedoch mit der Maßgabe, dass der geplante Baukörper mindestens 1,5 m vom Haldenweg entfernt platziert werden müsse.

6. Aufhebung des Standesamtsbezirks Tannheim und Beitritt zum Standesamtsbezirk Rot an der Rot

Das Standesamtswesen unterliegt seit Jahren einem enormen Wandel. Immer mehr Bereiche werden digitalisiert. Allerdings werden die Standesamtsfälle auch immer komplexer und rechtlich komplizierter, insbesondere bei Personenstandsfällen mit Auslandsbeteiligung, was mittlerweile auch in Tannheim kein Einzelfall mehr darstellt.

Die Gemeinde strebt daher nun den Zusammenschluss mit einem benachbarten Standesamt an. Mit der Gemeinde Rot an der Rot besteht seit etlichen Jahrzehnten ein Gemeindeverwaltungsverband. Zudem arbeiten die unmittelbar benachbarten Kommunen auch im Breitbandbereich eng zusammen. Die Verwaltung in Rot an der Rot ist für die Übernahme des Standesamtsbezirk Tannheim bereit.

Die Gründe liegen im Wesentlichen in den geltenden Vorschriften für die rechtliche Eignung, insbesondere als Vollstandesbeamter. Aufgrund einer rechtlichen Regelung für die Bestellung von Vollstandesbeamten müssen seit 01.01.2014 diese alle 5 Jahre einen einwöchigen Fortbildungskurs bei der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf absolvieren (Kosten jeweils ca. 1.800 €). Der erforderliche Grundkurs dauert sogar 2 Wochen mit Vollzeitschulung in Bad Salzschlirf.

Insgesamt ist der Standesamtsbereich sehr fortbildungsintensiv. So sind die Vollstandesbeamten über das Jahr verpflichtet, verschiedene, teils ganztägige Seminare und Fortbildungen zu besuchen. Es muss zudem immer ein Vollstandesbeamter zu den normalen Dienstzeiten erreichbar sein - auch im Urlaubs- oder Krankheitsfalle -. Dies stellt in kleinen Gemeinden regelmäßig ein Problem dar.

Der Vorsitzende berichtet in der Sitzung über die personelle Situation. So müssten in 2018 die Mitarbeiter wieder zu den einwöchigen Kursen angemeldet werden. Vollstandesbeamte sind beurkundungsbefugt Herr Kämmerer Blanz sowie Frau Memmheld, Ordnungsamt. Ferner wird Frau Nullmeyer, die mit den standesamtlichen Aufgaben als Sachbearbeiterin betraut ist, voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 in den Ruhestand treten. Eheschließungsstandesbeamte sind zusätzlich Frau Mayer und Bürgermeister Wonhas, die zwar Trauungen durchführen, jedoch im Übrigen keine Beurkundungen rechtlich vornehmen dürfen. Neben den Personal- und

Fortbildungskosten fallen zudem Kosten für das Standesamtsprogramm, die Signaturkarten und Literatur von jährlich rd. 3.500 € an.

Bei einem Zusammenschluss bedeutet dies für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tannheim, dass bei Sterbefällen, Geburten oder geplanten Eheschließungen sowie Kirchenaustritten, das benachbarte Standesamt bei der Gemeinde Rot an der Rot zuständig ist.

Laut Aussage des Landratsamts Biberach – Ordnungsamt - dürfte der persönliche Gang zum Standesamt im Leben normalerweise nur ungefähr 1-2-mal erforderlich sein. Bei einer Geburt kommt die Meldung vom Standesamt des Geburtsortes, bei Todesfällen werden die Formalitäten in der Regel vom Bestatter abgewickelt. Eheschließungen selber können weiterhin im Rathaus Tannheim von den verbleibenden Standesbeamten vorgenommen werden. Die Zahl der selbständigen Standesämter hat sich nach Aussage des Landratsamts in den vergangenen 25 Jahren ungefähr halbiert. Außerdem wird auf die Haftungsverantwortung hingewiesen, z.B. bei Fehlern bei Erbschaftsangelegenheiten, Unterhaltsangelegenheiten etc.

Im Jahre 2013 haben die Gemeinden Berkheim, Dettingen und Kirchberg aus denselben Erwägungen auch schon diesen Weg beschritten. Diese drei Gemeinden sind dem Standesamtsbezirk der Gemeinde Erolzheim beigetreten. Diese Gemeinden hatten ein Fachbüro mit der Kostenkalkulation beauftragt.

Die Festlegung des jährlichen pauschalen Aufwendersatzes erfolgt zunächst entsprechend den Erfahrungswerten vergleichbarer Gemeinden. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen und der Kostensteigerungen ergibt dies einen jährlichen Kostenaufwand von 9.500 €. Nach dreijährigen Erfahrungswerten kann dann die Kostenbeteiligung bei Bedarf angepasst werden.

Der Vertragsentwurf zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks wurde im Vorfeld bereits mit Frau Bürgermeisterin Brauchle, Gemeinde Rot an der Rot, abgestimmt. Seitens der Fachaufsicht bestehen nach Aussage des Ordnungsamts beim Landratsamt Biberach keine Bedenken zu dieser öffentlichen Vereinbarung.

Die Mitglieder des Gemeinderats beschlossen sodann einstimmig, zum 31.12.2018 den Standesamtsbezirk Tannheim aufzugeben und zum 01.01.2019 dem neuen Standesamtsbezirk „Rot an der Rot-Tannheim“ beizutreten. Der Vorsitzende wurde daher beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde Rot an der Rot zu stellen sowie im Falle der Zustimmung der Gemeinde Rot an der Rot, die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks“ zu unterzeichnen.

7. Abhaltung einer Einwohnerversammlung nach § 20 a Gemeindeordnung

Der Vorsitzende regte die Abhaltung einer Einwohnerversammlung im Monat März 2018 an. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde indes überwiegend die Auffassung vertreten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt hiervon abzusehen. Vielmehr sollen die weiteren Planungen zum Neubaugebiet sowie zur Rathaussanierung abgewartet werden. Als günstigeren Zeitpunkt wertete das Gremium einen Termin in etwa einem Jahr vor der nächsten Kommunalwahl voraussichtlich im Mai/Juni 2019. Die Mitglieder des Gemeinderats waren außerdem der Ansicht, dass die Bürgerschaft unabhängig hiervon ausreichend Gelegenheit habe, im Rahmen der regelmäßig anberaumten Bürgerfragestunden Wünsche und Anregungen zu äußern sowie über das Mitteilungsblatt die umfangreicheren Sitzungsberichte zu lesen. Es wurde daher im Anschluss einstimmig die Abhaltung einer Einwohnerversammlung in etwa einem Jahr beschlussmäßig festgelegt.

8. Bekanntgaben und Anfragen

Von der Verwaltung wurde u.a. bekannt gegeben:

- Stand der gemeindlichen Ausfallhaftung für im Rahmen der Wohnungsbauförderung von der L-Bank eingereichten Darlehen zum 31.12.2017 in Höhe von 201.746 €;
- Verwendung des ausgemusterten Bauhoffahrzeugs Opel Combo für eine Feuerwehrrübung mit anschließender Verschrottung;

aus der Mitte des Gemeinderats wurde gefragt:

- Schäden im Rahmen der Verpachtung des Dorfgemeinschaftshauses; hier wurde aus der Mitte des Gemeinderats angeregt, behobene Schäden dem Veranstalter in Rechnung zu stellen, um den Zustand vor der Verpachtung wieder ordnungsgemäß herzustellen;
- Regelmäßige Prüfung der Duschbrausen auf Legionellenbesatz; hier antwortete der Vorsitzende, dass der Hausmeister die Brausen der Duschräume der Grundschule sehr intensiv spüle, um der Legionellengefahr vorzubeugen.